

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juli 1993



2076. Quartierplan Nr. 1 Geren, Fischenthal

Am 7. Juni 1993 ersuchte der Gemeinderat Fischenthal um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 7. November 1990 und 7. April 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 1 Geren in Gibswil, Fischenthal.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 20. November 1990 und 23. April 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. In Nachachtung eines Rekursentscheides der Baurekurskommission III vom 19. Februar 1992 wurden bei einem Grundstück die Grundstücksgrenzen geändert und die Kostentabellen entsprechend überarbeitet. Gegen die Neufestsetzung ist gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 26. Mai 1993 der Kanzlei der Baurekurskommissionen kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Moosstrasse und die Chli Bäretswilerstrasse, im Osten durch die Tösstalstrasse S-1 und die Chli Bäretswilerstrasse und im Süden und Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Fischenthal.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Tösstalstrasse S-1 und die Chli Bäretswilerstrasse, die Quartierstrassen A und B sowie die Fusswege C, D und E.

Der an der Quartierstrasse A auf 20 bzw. 25 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Ab der westlichen Quartierplangrenze bis zur Chli Bäretswilerstrasse wird für eine Abwasserleitung eine Baulinie für Versorgungsleitungen festgesetzt. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse A = 12%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Fischenthal wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die einzelfallweise Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung vorzunehmen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

bes chliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Fischenthal vom 7. November 1990 und 7. April 1993 festgesetzte Quartierplan Nr. 1 Geren in Gibswil, Fischenthal, wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Fischenthal, 8497 Fischenthal (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

Gde. Fischenthal

derung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Juli 1993



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiler